

Allgemeine Einkaufsbedingungen der SAERTEX GmbH & Co. KG, SAERTEX multiCom GmbH und SAERTEX Stade GmbH & Co. KG

Stand: November 2019

§ 1 Geltungsbereich; Form

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) der Firmen SAERTEX GmbH & Co. KG, SAERTEX multiCom GmbH, beide ansässig Brochterbecker Damm 52, 48369 Saerbeck, sowie der Firma SAERTEX Stade GmbH & Co. KG, ansässig Sophie-Scholl-Weg 24, 21684 Stade (im folgenden **jeweils „SAERTEX“, „wir“** oder **„uns“**) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten („**Lieferanten**“).
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von SAERTEX gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartige künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, SAERTEX hat vor Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn SAERTEX in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (5) Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (6) Sämtliche rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

§ 2 Angebot; Annahme

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme der Bestellung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Eingang der Bestellung von SAERTEX innerhalb einer Frist von drei (3) Tagen schriftlich zu bestätigen und die Bestellung spätestens eine (1) Woche nach Eingang der Bestellung anzunehmen.

- (3) Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf wiederum der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch uns.
- (4) Angebote sind einfach, für SAERTEX unverbindlich und kostenlos einzureichen. Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Mängel, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Er ist an sein Angebot vier (4) Wochen gebunden.

§ 3 Preise; Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung von SAERTEX ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Falls nicht abweichend schriftlich vereinbart, versteht sich der Preis als „Lieferung frei Haus“ inkl. Verpackungskosten. Die Rückgabe der Verpackung und die damit verbundenen Kosten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht in der Rechnung gesondert ausgewiesen ist.
- (3) Rechnungen werden von SAERTEX nur bearbeitet, wenn und soweit diese entsprechend den Vorgaben von SAERTEX die dort ausgewiesenen Bestellangaben enthalten; für sämtliche wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- (4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für Zahlungen von SAERTEX Folgendes:
 - a) Der Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Soweit der Lieferant in Teillieferungen leistet, können für diese auch Teilrechnungen gestellt werden.
 - b) SAERTEX bezahlt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die von dem Lieferanten beanspruchte Vergütung innerhalb von zwei (2) Wochen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
 - c) Bei Vergütungsansprüchen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zahlt SAERTEX innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (5) Für Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (7) Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen wie Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnung, Pläne, Bedienungsanweisung hat der Lieferant, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern.
- (8) Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der Lieferant als Sicherheit eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Kreditanstalt des öffentlichen Rechts beizubringen.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit; Verzug

- (1) Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist verbindlich. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen,

so hat der Lieferant die Leistung sofort zu bewirken (§ 271 BGB). Der Lieferant gerät nach Ablauf der Leistungszeit in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, SAERTEX unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Liefer- und/oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Hinweis ist SAERTEX schnellst- möglich in Textform zu übermitteln.
- (3) Im Falle des Verzuges, der Lieferung/Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Leistungszeit und/oder Nichtleistung/-lieferung, stehen SAERTEX die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist SAERTEX berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Ist der Lieferant in Verzug, sind wir neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen berechtigt, pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,25 % des Nettopreises pro Kalendertag zu verlangen. Dieser darf insgesamt jedoch nicht mehr als fünf (5) % des Nettopreises, der verspätet gelieferten/geleisteten Ware/Dienstleistung betragen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 5 Leistung; Lieferung; Lieferpapiere; Gefahrübergang; Annahmeverzug

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen trägt der Lieferant, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands zu den vereinbarten Konditionen an den in der Bestellung angegebenen Ort. SAERTEX legt für jede Bestellung den gewünschten Bestimmungsort fest. Dieser kann auch direkt beim Kunden von SAERTEX liegen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (3) Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie angemessen sind und wir diesen Teillieferungen bei der Bestellung zugestimmt haben. Eine Teillieferung ist insbesondere dann als angemessen anzusehen, wenn (i) die Teillieferung für uns im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) uns hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferant erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (4) Der Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt die Bestellangaben, insbesondere die Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) anzugeben; unterlässt er dies oder sind die Angaben unvollständig, so sind hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung von uns nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Bei Lieferungen aus dem Zollaussland hat sich der Lieferant rechtzeitig mit SAERTEX wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf SAERTEX über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

- (6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ein ausdrückliches Angebot des Lieferanten bedarf es aber auch dann, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von unserer Seite (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 6 Besondere Bestimmungen beim Kauf von Software

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten diese AEB auch für den Kauf von Software.

(1) Schadsoftware; Prüfpflichten; Informationspflichten

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, Software sowie sämtliche durch den Lieferanten im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. E-Mail, Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor der Auslieferung/Bereitstellung/Nutzung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Dabei hat er aktuellste Prüf- und Analyseverfahren zu verwenden.
- b) Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden.
- c) Stellt der Lieferant seinerseits bei SAERTEX Schadsoftware fest, wird er uns unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Pflichten gelten für jede Form der Kommunikation auf elektronischem Weg, die nach aktuellen Standards auf Schadsoftware hin überprüft wird. Der Lieferant erklärt, dass die Überprüfung der Software keine Hinweise auf Viren, Trojaner, Spyware oder Ähnliches ergeben hat.
- d) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn aus den definierten Spezifikationen oder vorgegebenen Standards, aus den eingesetzten Software-Tools oder deren Zusammenwirken mit der bestehenden IT-Landschaft von SAERTEX Risiken oder zusätzliche Aufwendungen entstehen können oder solche Risiken oder zusätzliche Aufwendungen dem Lieferanten bekannt werden.
- e) Der Lieferant ist verpflichtet, SAERTEX über mögliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit, Veränderbarkeit oder Weiterverbreitung gelieferter Software zu unterrichten, die sich aus hierfür geltenden Lizenzbedingungen Dritter ergeben. Dies gilt insbesondere im Falle von Software oder Softwarebestandteilen, die einer Open Source-Lizenz oder einem vergleichbaren Lizenzmodell unterliegen.

(2) Leistungserbringung; Erfüllung; Gefahrübergang

- a) Der Lieferant versichert, dass die gelieferte Software den anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht. Die Software ist unter Beachtung der GoDV und einschlägiger Qualitätsstandards bereitzustellen. Lieferungen sind vor der Bereitstellung umfassend zu prüfen und zu testen.
- b) Als Vertragserfüllung des Lieferanten ist es erst dann anzusehen, wenn nach Eingang am Erfüllungsort Funktionstests, die an der Software durchgeführt

werden, erfolgreich abgeschlossen sind. SAERTEX wird die Funktionstests innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Eingang der Software durchführen.

- c) Unbeschadet von § 6 Absatz 2 Lit. a) gilt die Lieferpflicht des Lieferanten erst dann als erfüllt, wenn auch die vollständige und verständliche (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache an uns übergeben ist. Bei speziell für SAERTEX hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat mit der entsprechenden Dokumentation zu liefern.
- d) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Funktionstests gehen Eigentum und Gefahr auf uns über.

(3) Nutzungsrechte

- a) SAERTEX hat das nicht ausschließliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht, Software einschließlich ihrer Dokumentation in einer Systemumgebung oder einem von SAERTEX hergestellten und verkauften Produkt zu verwenden oder verwenden zu lassen.
- b) Das vorstehende Nutzungsrecht umfasst daneben auch die Rechte im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung wie folgt
 - zur Vermietung innerhalb der SAERTEX-Gruppe.
 - die Software innerhalb von SAERTEX im Rahmen von Application Service Providing (oder damit vergleichbarer Nutzungsformen) zur Verfügung zu stellen;
 - die Bereithaltung eines Softwareverteilungsprogramms zur Automatisierung von Installations- und Deinstallationsvorgängen. Dabei darf unabhängig vom jeweiligen Nutzer ein Lizenzschlüssel für alle Installationen genutzt werden;
 - die Gewährung früherer Releasestände der Software. Davon unberührt bleibt unser Recht, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind dabei Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.

(4) Open Source Software

- a) Die Verwendung von sog. Open Source Software (Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann; „OSS“) zum Zwecke der Vertragserfüllung, ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen der OSS ihren Gebrauch gestattet, und zwar auch dann, wenn die vorgenannten Bestimmungen den Gebrauch in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter und/oder sonstiger Form ausdrücklich gestatten würden.
- b) Im Einzelfall kann der Einsatz von OSS gestattet werden. Dies setzt voraus, dass der Lieferant (i) den Einsatz der betreffenden OSS schriftlich bei uns beantragt, (ii) uns die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt, (iii) die Gründe (Vorteile/Nutzen) für OSS-Einsatz in Textform mitteilt und (iv) wir in die Nutzung der betreffenden OSS zur Vertragserfüllung schriftlich einwilligen.
- c) Wird OSS ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung vom Lieferanten eingesetzt, so gilt dies als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Lieferanten nicht durch uns freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

(5) Leistungsänderung bei individueller Software

- a) Ist Gegenstand des Vertrages zwischen SAERTEX und dem Lieferanten nicht-standardisierte Software, so erklärt sich der Lieferant für die Dauer von fünf (5) Jahren ab Lieferung der Software bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen.
- b) Ergibt sich im Laufe der Implementierung der Software in die bestehende IT-Landschaft von SAERTEX die Notwendigkeit von Leistungsänderungen, sind diese Änderungen auf Basis von schriftlichen Angeboten in Änderungs- bzw. Ergänzungsverträgen. Unter einer Leistungsänderung verstehen die Parteien entweder Anforderungen außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Änderungen der vereinbarten vertragsgegenständlichen Leistungen.
- c) Wir werden dem Lieferanten Leistungsänderungswünsche detailliert beschrieben mitteilen. Der Lieferant wird die Änderungswünsche von SAERTEX unverzüglich auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen und spätestens binnen fünf (5) Werktagen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich auf evtl. Auswirkungen der Änderung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen hinweisen sowie eine Änderungsvereinbarung als Angebot vorlegen, sofern sich wegen der Umsetzung der Änderungen terminlich oder preislich relevante Änderungen ergeben.
- d) Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom Lieferanten bei Ausführung der Änderung entsprechend nachgeliefert. Der Lieferant wird während der Durchführung der Leistungsänderung die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn, SAERTEX teilt dem Lieferanten schriftlich mit, dass die Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen.
- e) Sind vor dem Durchlaufen des Leistungsänderungsverfahrens vertragsgegenständliche Leistungen zu erbringen oder Handlungen vorzunehmen, die nach Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens für SAERTEX nicht mehr verwertbar wären, hat uns der Lieferant hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 7 Prüf- und Auditrechte

- (1) Der Lieferant wird SAERTEX Einsicht in den Fortschritt der Vertragsleistungen, z. B. eines zu erbringenden Werkes, ermöglichen. SAERTEX ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang der Vertragsleistung durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind SAERTEX auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.
- (2) Wird dem Lieferanten über SAERTEX Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von SAERTEX bzw. deren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zur Geheimhaltung gemäß § 13 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAERTEX nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von SAERTEX zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren und / oder an Dritte weiterzugeben. SAERTEX haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o. g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.
- (3) SAERTEX und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, sich beim Lieferanten innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsmäßigen Ausführung der Lieferung und

/oder Leistung zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen und Prüfungen vorzunehmen. Von SAERTEX veranlasste Kosten der Prüfungen, trägt SAERTEX insoweit nichts Abweichendes vereinbart ist oder festgestellte Mängel die Prüfungsnotwendigkeit begründen. Wiederholungsprüfungen durch SAERTEX wegen in vorherigen Prüfungen festgestellter Mängel gehen in vollem Umfang zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Vergabe von Unteraufträgen dafür Sorge zu tragen, dass die Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen beim Unterauftragnehmer vertraglich eingeräumt werden. Etwaige Prüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

§ 8 Rügeobliegenheit; Mängel; Gewährleistung

- (1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- (2) Ungeachtet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Anlieferung bei SAERTEX beim Lieferanten eingeht. Besteht eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so gelten im Hinblick auf die von SAERTEX zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Rügepflichten ggf. die gesonderten dortigen Bestimmungen zur Eingangskontrolle.
- (3) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte von SAERTEX bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten ungekürzt und uneingeschränkt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 - a) Abweichend von § 442 Absatz 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
 - b) Der Lieferant steht insbesondere dafür ein, dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldeten Werkleistungen bei Gefahrübergang den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungs-/Produktbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Unerheblich ist dabei, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
 - c) Der Lieferant gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware und/oder

Werkleistung öffentlich-rechtlichen und / oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Er gewährleistet weiterhin, dass vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichnungen über die Eigenschaften, Beschaffenheit, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sowie Gebrauchs- und Montageanweisungen inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache abgefasst sind.

- d) Soweit sich die Warenlieferung auf Produkte bezieht, die im Rahmen der Luftfahrt unmittelbar oder mittelbar eingesetzt werden, gewährleistet der Lieferant im Sinne einer Beschaffenheitsgarantie die Luftfahrtauglichkeit seiner Warenlieferung. Besteht zwischen den Parteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung, so sind die dort für die Warenlieferung vereinbarten Leistungswerte und Spezifikationen als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.
- (4) Die Bestimmungen gemäß § 8 Absatz 3 Lit. a) bis d) gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen.
- (5) Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er SAERTEX für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (6) SAERTEX ist zur gerichtlichen Klärung von Kunden behaupteter Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.
- (7) Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Ware, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o. g. Voraussetzungen, ist SAERTEX insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kauf) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vollumfänglich von dem Lieferanten getragen. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich ein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Verlangen zur Mängelbeseitigung bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- (8) SAERTEX ist unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in diesem § 8 berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von SAERTEX durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer angemessenen, von SAERTEX gesetzten Frist nicht nachkommt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für SAERTEX unzumutbar (z.B. wegen Gefahr in Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (9) Im Übrigen sind wir bei Sach- oder Rechtmängeln nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Unser Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Produkthaftung; Freistellung; Versicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SAERTEX von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen,

soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- (2) Der Lieferant hat SAERTEX im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SAERTEX durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich SAERTEX mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant hat unter folgenden Maßgaben eine Produktversicherung abzuschließen:
 - a) Allgemein für Waren, Werke und Dienstleistungen hat die Produkthaftpflichtversicherung eine Deckungssumme von mindestens eine (1) Million Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu betragen.
 - b) Bei Waren, Werke und Dienstleistungen, die für Luftfahrzeuge bestimmt sind, hat der Lieferant auf Verlangen von SAERTEX einen entsprechenden Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme von mindestens fünfundzwanzig (25) Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden zu betragen.

Auf Verlangen ist uns das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

§ 10 Lieferantenregress

- (1) Neben den Mängelansprüchen stehen uns uneingeschränkt die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Absatz 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an SAERTEX etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten zustehen, zur Sicherung der zugunsten von SAERTEX bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. SAERTEX nimmt die Abtretung an.
- (3) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Absatz 1, 439 Absatz 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Bleibt eine substantiierte Stellungnahme innerhalb angemessener Frist aus und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (4) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Verjährung

- (1) Die Ansprüche zwischen dem Lieferanten und uns verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt

entsprechend auch für Ansprüche aufgrund von Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB) hiervon unberührt bleibt; Ansprüche aufgrund von Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- (3) Die kaufrechtlichen Verjährungsfristen einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der kaufrechtlichen Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 12 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Patent und Urheberrechte, in Deutschland, Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Australien und Neuseeland verletzt werden. Der Lieferant gewährleistet, dass ein von ihm erbrachtes Werk frei von Rechten Dritter ist und stellt SAERTEX von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Werden durch das Werk gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt und wird deshalb SAERTEX die Benutzung des Werks und/oder Patentes ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder SAERTEX das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Etwaige weitergehende Ansprüche von SAERTEX bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wird SAERTEX von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SAERTEX auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die SAERTEX aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (3) Die vorbezeichneten Regelungen gemäß § 12 Absatz 1, 2 gelten entsprechend bei Dienstleistungsverträgen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt / Beistellung / Geheimhaltung

- (1) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstigen Unterlagen („**Informationen**“), die wir dem Lieferanten oder einem Vertrags- oder Kooperationspartner des Lieferanten zur Verfügung stellen, behält sich SAERTEX Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SAERTEX zugänglich gemacht werden. Die Informationen

sind ausschließlich für die Fertigung und/oder Bearbeitung der Bestellung von SAERTEX zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert an SAERTEX zurückzugeben.

- (3) § 13 Absatz 1 gilt entsprechend, soweit SAERTEX Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände beim Lieferanten beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden stets für SAERTEX vorgenommen.
- (4) Wird die von SAERTEX beigestellte Sache mit anderen, SAERTEX nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SAERTEX das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant SAERTEX anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für SAERTEX.
- (5) Etwaige Schäden oder eine Unvollständigkeit beigestellter Waren wird der Lieferant SAERTEX unverzüglich anzeigen. Der Lieferant haftet gegenüber SAERTEX für Materialverlust und/oder Beschädigungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, die bei der Auftragsbearbeitung erhaltenen Informationen gemäß dieses §13 strikt geheim zu halten. Diese dürfen gegenüber Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmungserklärung von SAERTEX offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Produktions-/Geschäftswissen allgemein bekannt geworden ist. Dem Lieferanten ist bewusst, dass diese Vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens SAERTEX durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und daher an ihnen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

§ 14 Werbenutzung

Der Lieferant darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit SAERTEX nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SAERTEX hinweisen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle geltenden Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) im Rahmen der Vertragserfüllung zu beachten.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben und zu verarbeiten sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind sowie während und auch

nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Er hat zudem die nach DS-GVO erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen zu gewährleisten und wird SAERTEX auf dessen Aufforderung die zur Auftragskontrolle nach DS-GVO erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung stellen.

§ 16 Gerichtsstand; Erfüllungsort; Anwendbares Recht

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von SAERTEX Gerichtsstand; SAERTEX ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SAERTEX Erfüllungsort.
- (3) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der auf diesen verweisenden Normen des internationalen Privatrechts.